

Satzung des Fördervereins der Musikschule Rudolstadt e. V.

Artikel 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Musikschule Rudolstadt e. V. Sitz des Vereins ist Rudolstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist mit der Registriernummer VR 260 381 im Vereinsgericht des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen.

Artikel 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient der materiellen und ideellen Förderung der Kreismusikschule Rudolstadt. Er widmet sich der Förderung der Bildung und Erziehung. Diesem Zweck soll vornehmlich dienen:

1. Förderung musikalisch interessierter Schülerinnen und Schüler
2. Unterstützung der Durchführung künstlerischen Freizeiten, Projekten und Konzertreisen
3. Beschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungen und Instrumenten, die die Arbeit der Musikschule unterstützen
4. Vergabe von Stipendien und Förderpreisen für Begabte und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien
5. Unterstützung der interkulturellen, internationalen und integrativen Ausrichtung der Musikschule
6. Stärkung des Gemeinschaftsgefühls der Ensembles an der Musikschule
7. Vernetzung mit anderen Musikschulen und anderen Kultureinrichtungen

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 – Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich binnen einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher ist endgültig.

Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Artikel 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 5 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 6 – Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in der Regel geheim, kann jedoch auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung erfolgen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

Artikel 7 – Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister im Alleinvertretungsverhältnis vertreten.

Artikel 8 – Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der es nur im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung verwenden darf.

Artikel 9 – Leitung der Musikschule

Der Leiter der Kreismusikschule Rudolstadt wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

Artikel 10 – Allgemeines

Erfüllungsort ist Rudolstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rudolstadt.

Diese Satzung wurde am 18.12.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.